

Steuerfalle „Offene Forderungen“: Kein Ausbuchen ohne schlüssige Dokumentation!

Text: Hans-Joachim Frenz

Sicher kennen Sie die Situation, in der ein Hinterbliebener auf Ihre Zahlungserinnerungen einfach nicht reagiert. Sie fragen sich dann, ob es sich lohnt, Ihre Abrechnungen gerichtlich einzutreiben oder ob das Ganze rein wirtschaftlich betrachtet sinnlos ist. Sofern Sie die Forderung gedanklich „abschreiben“, müssen Sie sie ausbuchen. Das kann gefährlich sein, wenn Ihre Dokumentation nicht ausreichend ist. Dieser Beitrag zeigt auf, was Sie hierzu wissen und beachten sollten.

Offene Forderungen stehen im Fokus des Fiskus

Im Rahmen von Betriebsprüfungen bei Bestattern rücken die Einnahmen immer mehr in den Fokus der Betriebsprüfer. Seit 2002 ist jeder Steuerpflichtige verpflichtet, dem Finanzamt seine Belege – insbesondere solche, die ohnehin elektronisch vorliegen – auch elektronisch zur Verfügung zu stellen. Mithilfe einer effektiven Prüfsoftware sucht der Prüfer gezielt nach Rechnungen, die seit längerer Zeit nicht bezahlt sind, und nach Rechnungen, die ausgebucht wurden. Es wird somit vermutet, dass Beträge bar vereinnahmt und nicht in der Gewinnermittlung erklärt wurden. Sind derartige – unter Umständen vor Jahren ausgestellte – Abrechnungen erst einmal entdeckt und werden Sie damit konfrontiert, befinden Sie sich bereits in der Defensive. Sie müssen dann begründen, warum die Rechnungen nicht weiter verfolgt oder warum sie ausgebucht wurden. Sie sollten sich daher sehr gut überlegen, ob Sie einen zahlungsunwilligen Auftraggeber nur aus Gründen einer Konfliktvermeidung „in Ruhe“ lassen, zum Beispiel weil dessen Verwandte ebenfalls einmal Ihre Auftraggeber werden können. Abgesehen davon, dass das Bestattungsun-

ternehmen schnell einen „laxen“ Ruf bekommen kann, sind es gerade solche oder ähnliche Fälle, die der Prüfer sucht. Denn es gibt eigentlich keinen – wirtschaftlichen – Grund, auf Ansprüche zu verzichten.

Umfassende Dokumentation schützt vor Erklärungsnot

Sofern Sie den Forderungsausfall in Ihren Unterlagen nachvollziehbar dokumentiert haben, müssen Sie die Betriebsprüfung nicht fürchten. Aber leider sieht die Realität oft anders aus: Im Tagesgeschäft unterbleibt die schlüssige Dokumentation. Denn auch die jeweilige Bestattersoftware sieht in der Regel nicht viele Möglichkeiten der Dokumentation von ausgefallenen Forderungen vor. Eventuelle Hinweise wie „bezahlt“, „erlassen“, „ausbuchen“ sind für einen Prüfer geradezu Anlass, sich in die Fälle zu vertiefen. Aber: weshalb aus-

gebucht oder erlassen wurde, dazu fehlt häufig jede Information. Kein Wort von Forderungsausfall, Pleite, eidesstattlicher Versicherung oder Mahnbescheid. Je häufiger Sie Forderungen ausbuchen, desto miss-träuischer wird ein Prüfer werden. Gegen spätere Erklärungsnot hilft daher nur eins: Dokumentieren! Halten Sie schriftlich fest, weshalb die Forderung uneinbringlich ist. Sammeln Sie Belege, Telefonnotizen, Kopien und fixieren Sie notfalls Ihre Erinnerungen in den Unterlagen. Dokumentieren Sie den Forderungsausfall und den Grund dafür ähnlich akribisch wie Ihre Bestatterleistungen. Hierzu zwei Beispiele:

Beispiel 1

Sachverhalt: Das Bestattungshaus erhält seine Abrechnungen über eine durchgeführte Bestattung per Post ungeöffnet zurück mit dem Vermerk: „Unbekannt verzogen.“



Foto: © Elnathewise/fortolia.com

Das können Sie tun: Den ungeöffneten Brief mit dem Vermerk der Post zu den Akten nehmen. Einen Ausdruck eines elektronischen Telefonbuchs, aus dem die Anschrift ersichtlich oder eben nicht mehr ersichtlich ist, sollten Sie der Akte beifügen. Den Hinterbliebenen mehrmals anrufen und eine Telefonnotiz über die Zeitpunkte der Anrufversuche anfertigen. Ggf. bei der Krankenkasse/ Versicherung die Anschrift recherchieren und dokumentieren. Eine Einwohnermeldeamtanfrage stellen. Nochmals die Abrechnung an eine neu recherchierte Adresse heraus schicken und auch diesen unzustellbaren Brief zu den Akten nehmen. Möglicher Vermerk: „Unbekannt verzogen. Adressrecherche blieb dokumentiert erfolglos.“ Wird die Forderung ohne weitere Recherche ausgebucht, kann leicht der Verdacht aufkommen, dass der in Rechnung gestellte Betrag bar vereinnahmt und nicht als Einnahme erfasst wurde.

Beispiel 2

Sachverhalt: Der Auftraggeber verstirbt und Erben sind dem Bestattungsunternehmen nicht bekannt.

Das können Sie tun: Etwaige Todesanzeige aus der Zeitung beifügen und eine allgemeine Recherche nach Erben durchführen und dokumentieren. Möglicher Vermerk: „Auftraggeber verstorben.“ Eine professionelle Erbenrecherche dürfte ein unangemessener Aufwand sein.

Merke!

Wenn Sie gerichtlich erfolgreich gegen den Auftraggeber vorgehen, haben Sie nicht nur einen Vollstreckungstitel in der Hand, mit dem Sie 30 Jahre lang gegen den Auftraggeber vorgehen können, auch ist der Forderungsausfall damit für den Prüfer wasserdicht belegt.

Lösung

Mehr als 500 Bestattungsunternehmen kennen diese Probleme nicht mehr. Sie haben sich als Partner für die Premiumdienstleistung der ADELTA.BestattungsFinanz entschieden. Forderungen und Ausfälle gibt es dadurch nicht mehr und es bleibt mehr Zeit für die eigentliche Arbeit und den Blick in die Zukunft. ◀

Die ADELTA.FINANZ AG bietet Ihnen unverbindliche Beratungsgespräche in Ihrem Hause an:

Tel. 0211 – 35 59 892 3
www.adeltafinanz.com

MIT UNS LEBT IHR LEBENSWERK WEITER.



Ahorn AG | Unternehmensentwicklung
05751 / 964 68 01
peter-ludwig.jessen@ahorn-ag.de

Sie suchen nach einem Nachfolger für Ihr Bestattungsinstitut?

Tragen Sie sich mit dem Gedanken, Ihr Bestattungsunternehmen zu verkaufen?

Die Ahorn AG ist deutschlandweit an der Weiterführung erfolgreicher Firmen interessiert. Gerne führen wir ein persönliches Gespräch, um gemeinsam mit Ihnen über die Zukunft Ihres Instituts zu sprechen und um Ihre Unternehmensnachfolge zu sichern.

Oder Sie nutzen unseren Unternehmenswertrechner auf www.ahorn-ag.de – dort können Sie sich anonym und unverbindlich über den Verkaufswert Ihres Betriebes informieren.

